

ABSCHRIFT - SATZUNG

„B-FLAT“ - KULTURVEREIN ZUR
FÖRDERUNG DER BLUESMUSIK e. V.
(Gemeinnützig)

Stand:

01. September 2006
24558 Henstedt-Ulzburg

§ 1 Vereinsname, Sitz und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und heißt:

„B-Flat“ Kulturverein zur Förderung der Bluesmusik e. V.

Der Verein hat die **Gemeinnützigkeit**: Vorläufige Bescheinigung v. 9.6.06

Finanzamt Bad Segeberg, Körperschaftssteuerstelle. Steuernummer 11 292 86569.

Er hat seinen Sitz in: **24558 Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg.**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist: **Die Förderung der Bluesmusik.**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Instrumental-Workshops mit Bluesmusikern für Bluesmusiker- Anfänger- und Fortgeschrittene, Blues-Konzertveranstaltungen mit den entsprechenden Amateurbands und semiprofessionellen Musikern, Förderung des Bluesmusiker-Nachwuchses durch Musikwettbewerbe, Sessions und eines Musikerstammtisches. Öffentlichkeits- und Jugendarbeit durch Informations- Ausstellungen, öffentliche Vorträge über das Thema Blues, Newsletter und Internetauftritt mit Informationen über unsere Aktivitäten über und für die Bluesmusikszene (unter www.blues-bflat.de).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung,

kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils zu Sitzungsbeginn einen Protokollführer.

Das Protokoll hat mit Ort und Datum die gefassten Beschlüsse festzuhalten und ist vom Protokollführer mit Vor- und Zunamen zu unterzeichnen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur offiziellen Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Ein Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann im Anschluss daran über die Aufnahme des neuen Mitglieds eine Abstimmung durchführen. Das neue Mitglied ist danach erst dann endgültig aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zustimmt. Andernfalls ist der Beitritt zum Verein ungültig.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, wenn diese bei der nächsten Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Hinz & Kunzt
gemeinnützige Verlags- und Vertriebs GmbH
Altstädter Twiete 1 - 5
20095 Hamburg ,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Ende der Satzung - Stand 01. September 2006